

Stellungnahme Velowegnetzplanung

Die Stellungnahme wurde am 26. Mär 2026 um 10:31:09 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Velowegnetzplanung

Teilnehmerangaben:

Verband der Schwyzer Korporationen
Leutschenstrasse 9
8807 Freienbach

Kontaktangaben:

Tiefbauamt Kanton Schwyz
Fachstelle Langsamverkehr
Postfach 1251
6431 Schwyz

E-Mail-Adresse: velo@sz.ch
Telefon: +41 41 819 25 15

Teilnehmeridentifikation:

211420

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Alltagsvelowegnetzplan		Keine Antwort	Keine Antwort
Freizeitvelowegnetzplan		Keine Antwort	Keine Antwort
Meine Bemerkung	Allgemeine Rückmeldung	Zu den einzelnen Routen erfolgen Eingaben der Mitglieder, soweit sie betroffen sind. Der Verband beschränkt sich auf Anmerkungen, welche alle Mitglieder betreffen. Als Verband stellen wir das Vorgehen des Kantons grundsätzlich in Frage, d.h.: Erlass des kantonalen Gesetzes, dann des Velowegnetzes mit behördenverbindlicher Übernahme in den Richtplan, dann den Erlass der Vollzugshilfe, sowie schliesslich die Umsetzung des Velowegnetzes (mit Hilfe der Vollzugshilfe!). Wir hätten es begrüsst, wenn der Erlass der Vollzugshilfe als wichtigstes Umsetzungsmittel im Anschluss an den Erlass des kantonalen Gesetzes erfolgt oder alles im kantonalen Veloweggesetz geregelt worden wäre. So bleiben die wesentlichen Fragen zur Erstellung, dem Unterhalt und der Haftung bis zum Erlass der Vollzugshilfe für die Umsetzung des bereits behördenverbindlichen Velowegnetzes ungeklärt. Der Verband hat bereits in der Vernehmlassung zum kantonalen Veloweggesetz für die Regelung dieser wichtigen Fragen im Gesetz votiert. Das Vorgehen des Kantons bewirkt demgegenüber ein fait accompli vor Erlass der Vollzugshilfe, was zu unerwünschten Auseinandersetzungen auf allen Ebenen führen kann. Im Weiteren fehlt uns eine klar normierte Abgrenzung von Velowegnetz, Wanderwegnetz und Wegrodel. Das Velowegnetz sollte soweit verbindlich erklärt werden, dass die übrigen Wege und Strassen vom Veloverkehr entlastet werden. Davon ist nichts zu sehen, womit die Gefahr besteht, dass das Velowegnetz im Ergebnis zu einem zusätzlichen Angebot zu den übrigen Strassen und Wegen führt, mit offenen Fragen zum Unterhalt und der Haftung, je mehr neben dem Velowegnetz die bestehenden Wanderwege und Strassen mit und ohne Wegrodel genutzt werden. Im Velowegnetz sind lediglich die geplanten Routen ersichtlich, nicht aber heute genutzte Routen, welche aufgehoben werden sollen. Es erscheint zumindest fraglich, ob dies im Sinne des Bundesgesetzgebers ist. Dem sog. Wildwuchs wird damit Tür und Tor geöffnet und zeugt von fehlendem Verantwortungsbewusstsein des Kantons bei dieser Planung. Es wäre zu erwarten gewesen, dass der Kanton die Velowegnetzplanung umfassend wahrnimmt und sich nicht einfach auf die Erstellung eines neuen Velowegnetzes beschränkt. Die in Kapitel 2.2 genannten Planungsgrundsätze sollten umfassend wahrgenommen werden. Die planerische Sicherung erfolgt durch die Übernahme des Velowegnetzes in den Richtplan. Die rechtliche Sicherung bedarf weiterer Instrumente (Kapitel 5.1), wofür die Vollzugshilfe ein unabdingbares Instrument darstellt. Eine vollständige Vernehmlassung ist daher mit den gemachten Vorgaben durch den Kanton ("Salamitaktik") derzeit nicht möglich. Nach Erlass der Vollzugshilfe ist daher allen Betroffenen und den Verbänden Gelegenheit zu einer weiteren Vernehmlassung zu geben. Alternativ dazu wäre der Vorschlag eines Mitglied	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		des Verbands zu prüfen, die vorliegende Mitwirkungsfrist abzunehmen und bis nach dem Erlass der Vollzugshilfe zu verlängern. Die Massgeblichkeit der Vollzugshilfe ergibt sich u.a. auch aus der Informationsveranstaltung, Folie 25. Die in Aussicht gestellte Haftungsübernahme durch den Kanton bzw. einer entsprechenden Versicherung (Kapitel 5.4) wird begrüsst. Zusammenfassend bedauern wir das Fehlen einer umfassenden Gesamtplanung zum Veloverkehr, namentlich die verbindliche Festlegung eines Velowegnetzes mit Entlastung der übrigen Strassen und Fusswege. Wir ersuchen Sie um gebührende Berücksichtigung unserer Einwände. Namens des Verbands der Schwyzer Korporationen RA Richard Kälin	